

2427 017

70

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 422/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Katarzyna H. [REDACTED] geborene C. [REDACTED],
[REDACTED] Ave. H. [REDACTED] S. [REDACTED] / Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hentschel, Pache und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Findinge

Das Berufungsgericht verneint Ansprüche der Klägerin als einer Nationalgeschädigten auf Entschädigung für Gesundheitsschaden (Art. VI BEG-Schluss). Gestützt auf ärztliche Beurteilungen stellt es fest, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Ende 1948 erkannte Lungentuberkulose, deren Anfangs allenfalls in das Jahr 1947 zurückreichten, ursächlich auf den Arbeitsinsatz während des Krieges beruhe.

- 3 -

**Diese tatrichterliche Würdigung greift die Beschwerde an.
Das führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 StGB genannten
Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.**

Nei

Portmann

